

Der Strafgefangenenbestand, der auf Linie verbleibt, setzt sich zu 90 % aus Straftäter zusammen, die ^{wegen} Verbrechen gemäß § 112 Abs. 1 zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden bzw. deren lebenslängliche Freiheitsstrafe auf ^{herab-} 15 Jahre Freiheitsentzug ^{herab-} gesetzt worden ist.

Es muß grundsätzlich in der strafvollzugsmäßigen und abwehrmäßigen Arbeit in den Strafgefangenenarbeitskommandos beachtet werden, daß sich bei dem Teil der Strafgefangenen, auf Grund der Tatsache, daß sie nicht unter den Amnestiebeschluß fallen, eine verfestigte feindlich-negative Einstellung und Haltung wieder deutlicher herausbilden kann, die bei nicht genügender Beachtung und vorbeugenden Einflußnahme zu schwerwiegenden, die Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Erscheinungen und anderen Vorkommnissen führen können.

Jetzt erst recht sind alle Angehörigen zu mobilisieren, keine Routine in der Arbeit aufkommen zu lassen und stets eine hohe revolutionäre Wachsamkeit zu zeigen.